

unternehmer nrw

Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

Anmerkungen

für den Vollzug bei der Erstellung von Ausgangszustandsberichten (AZB)

sowie

Stellungnahme

zu den Erlassen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: „LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ vom 06.09.2013 und 03.06.2014 im Hinblick auf die Ausführungen zum Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung (§ 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG)

08.12.2014

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit der Vorgabe des § 10 Abs. 1 a S. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat der Bundesgesetzgeber den Rahmen gesetzt für die Erstellung von Ausgangszustandsberichten (AZB), die bei der Genehmigung von Industrieanlagen erstellt werden müssen, um den Bodenzustand zu dokumentieren.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1 a S. 2 BImSchG). Es bestehen allerdings in der Praxis erhebliche Unsicherheiten, wann von einem solchen Ausschluss ausgegangen werden kann.

Mittlerweile drängt sich im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben des BImSchG durch Erfahrungen mit den Vollzugsbehörden, aber vor allem nach Sichtung einschlägiger Erlasse, der Eindruck auf, dass auch mit besonderen Schutzvorkehrungen ausgestattete Anlagen regelmäßig mit der Verpflichtung belegt werden sollen, einen AZB zu erstellen. Dies lehnt die Wirtschaft entschieden ab.

Sollte sich eine solche Praxis festigen, wird die Grundintention der Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, eine Wasser- und Bodenverschmutzung weitestgehend auszuschließen bzw. die bisherigen Grundsätze der Abschätzung eines Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch eine solche Anlage, in Frage gestellt. Es ergäbe sich eine Doppelregulierung für tausende Standorte in NRW, die mit großem Bürokratie- und Personalaufwand und oft hohen Kosten (zum Beispiel durch Verzögerung von Investitionen und Produktionsausfälle) verbunden wäre, bzw. die Verwaltung würde auf die Hebung möglicher Synergieeffekte verzichten, die sich aus den entsprechenden Regelungen im Störfall- und Anlagenüberwachungsrecht ergeben. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass in NRW sämtliche größeren Industrieanlagen von der Thematik betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund appellieren wir an die zuständigen Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung, folgende Kernforderungen im Umsetzungsprozess zu berücksichtigen:

- **Die oft formulierten Anforderungen der Praxis, die sich teilweise auch im Erlass des NRW-Umweltministeriums vom 03.06.2014 zum Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung wiederfinden, sind viel zu weitgehend und werden weder von der IED noch vom BImSchG verlangt.**
- **Namentlich gehen die Anforderungen in zahlreichen Bereichen über die Anforderungen der heutigen VAwS NRW bzw. der zukünftigen AwSV – soweit derzeit absehbar – hinaus bzw. lassen bestehende Behördenüberwachungen und technische Sicherheitseinrichtungen unberücksichtigt.**
- **Der Vollzug muss sich der oft weitreichenden Auswirkungen von Anordnungen zur Erstellung und Umfang eines Ausgangszustandsbericht bewusst sein und eine verhältnismäßige Umsetzung der IED-Vorgaben anstreben, damit unternehmerisches Handeln nicht über das notwendige Maß hinaus eingeschränkt wird.**

Zu den einzelnen Aspekten der Thematik nehmen wir in den folgenden vier Abschnitten Stellung:

- II. Die rechtlichen Grundlagen in der IED und im BImSchG zur Möglichkeit der Verschmutzung (S.3)
- III. Gesichtspunkte für moderate Anforderungen an den Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung (S.3)
- IV. Die Inhalte der Erlasse / Formulierungsvorschläge (S.5)
- V. Grundsätzliche Hinweise für den Vollzug der Bundesvorgaben zum AZB in der Praxis (S.9)

II. Die rechtlichen Grundlagen in der IED und im BImSchG zur Möglichkeit der Verschmutzung

Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1 IED hat folgenden Wortlaut (Markierung eingefügt):

Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen (...).

Die genannte Vorschrift der IED ist durch § 10 Abs. 1a BImSchG in deutsches Recht umgesetzt worden (Markierung eingefügt):

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu errichten bzw. wesentlich zu ändern, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die normativen Regelungen sind wenig konkret. Insbesondere stellt sich die Frage, welche Anforderungen § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG (Ausschluss der Möglichkeit) im Einzelnen stellt.

III. Gesichtspunkte für moderate Anforderungen an den Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung

Nach Maßgabe der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ von LABO / LAWA vom 07.08.2013 (S. 3, 4) lässt der Wortlaut von § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG „einen gewissen Auslegungsspielraum zu, da im streng naturwissenschaftlichen Sinn nahezu nichts mit absoluter Gewissheit für „unmöglich“ befunden oder „ausgeschlossen“ werden kann.“ Es bedürfe einer Bewertung im Einzelfall, wobei das Vorhandensein von tatsächlichen Schutzvorrichtungen berücksichtigt werden könne.

Es ist hervorzuheben, dass die vorstehend genannte Arbeitshilfe lediglich von „Schutzvorrichtungen“ spricht, nicht hingegen von Schutzvorrichtungen nur „im Sinne der VAwS-Vorschriften“, so dass nach Auffassung der Arbeitshilfe auch bestehende Sicherheitseinrichtungen entsprechend Störfallrecht, BetriebssicherheitsV, DruckbehälterV usw. regelmäßig zu berücksichtigen sind. Demgegenüber beziehen sich die hier

in Rede stehenden Erlasse auf die Vorgaben der VAwS NRW. Bei einer solchen Ausgestaltung muss generell berücksichtigt werden, dass durch die VAwS-Vorschriften der Länder (bzw. durch die zukünftige Bundes-AwSV) bereits ein – auch im Verhältnis zu anderen Staaten – sehr hohes Schutzniveau für die Umwelt besteht.

Diese Rechtsverordnungen konkretisieren jetzt schon die strenge Vorgabe des § 62 WHG. Der hier geforderte Besorgnisgrundsatz bei Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedingt äußerst strenge Vorsorgeanforderungen, damit *die Wahrscheinlichkeit einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers nach menschlichem Ermessen praktisch ausgeschlossen ist* (Bedeutung des Besorgnisgrundsatzes nach aktueller Rechtsprechung; OVG Greifswald ZfW 1999, 45, 50).

Auch vor diesem Hintergrund sprechen folgende weitere Gesichtspunkte¹ dafür, die Anforderungen (im Hinblick auf einen Ausgangszustandsbericht) an den Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung nicht zu streng auszugestalten:

- Würde der Begriff „ausgeschlossen“ streng ausgelegt, müsste mit hundertprozentiger Sicherheit feststehen, dass es zu keiner Verschmutzung kommt. Da eine solche Feststellung aufgrund der Vielzahl noch so unwahrscheinlicher Fallgestaltungen (Naturkatastrophen, Terroranschläge pp.) niemals getroffen werden könnte, würden die Vorschriften im BImSchG und in der IED zur „Möglichkeit“ umfänglich ins Leere laufen bzw. wären ganz entbehrlich. Des Weiteren widerspricht diese Auslegung dem Rechtsgrundsatz, dass „unmögliche Dinge“ nicht gefordert werden dürfen.
- Ein solches Ergebnis wird schon deswegen nicht im Sinne des Richtlinien- und Gesetzgebers gewesen sein, da ansonsten von der Normierung zur „Möglichkeit“ hätte abgesehen werden können.
- In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die in § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG gewählte Formulierung „ausgeschlossen werden kann“ deutlich flexibler gehalten ist als etwa eine Formulierung „ausgeschlossen ist“.
- Die inhaltliche Bedeutung des Wortlauts „Möglichkeit“ wird zusätzlich durch einen Abgleich mit der Auslegung anderer Rechtsvorschriften unterstrichen: Namentlich ist etwa bei der Beantwortung der Frage, ob gem. § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG durch eine Änderung nachteilige

¹ Die folgende Spiegelstrich-Aufzählung ist wörtlich übernommen aus Kenyeressy, Die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ – eine kritische Bestandsaufnahme, W+B 2014, S. 23 (26-27).

Auswirkungen hervorgerufen werden „können“ und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein „können“ ein „Maßstab praktischer Vernunft“² anzulegen. Was für die Auslegung des Begriffs „können“ gilt, muss für die Auslegung der ausdrücklich normierten Begriffe „Möglichkeit“ und „ausgeschlossen“ erst recht gelten.

Für eine moderate Ausgestaltung spricht im Übrigen noch der Umstand, dass im deutschen Recht ja schon vor Inkrafttreten der IED und vor den entsprechenden AZB-bezogenen Änderungen im BImSchG rechtliche Mechanismen bestanden (und weiterhin bestehen), die das Erreichen des durch Art. 22 IED verfolgten umweltpolitischen Ziels in den meisten Fällen sicherstellen. Denn kommt es zu einer Einstellung des Anlagenbetriebs, werden regelmäßig die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 BBodSchV erfüllt sein, so dass die Voraussetzungen für das Ergreifen von Ermittlungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 BBodSchG vorliegen. Je nach Ergebnis dieser Ermittlungsmaßnahmen können dann im Folgenden Sanierungsmaßnahmen seitens der zuständigen Behörde ergriffen werden. Im Hinblick auf das mit dem AZB verfolgte umweltpolitische Ziel muss vergegenwärtigt werden, dass die Unterschiede bei den Sanierungszielen nach „AZB-Recht“ einerseits und BBodSchG andererseits minimal sind. Nach „AZB-Recht“ muss der Ausgangszustand wiederhergestellt werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BImSchG), nach BBodSchG ist eine bodenbezogene Unauffälligkeit jedenfalls im Falle des Unterschreitens der Prüfwerte gegeben (§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BBodSchV). Da von der Parallelanwendung von AZB-Recht einerseits und BBodSchG ausgegangen wird, müsste auf der Grundlage des BBodSchG eine Sanierung erfolgen, die zu einer Prüfwertunterschreitung führt. Raum für eine weitergehende Sanierung nach AZB-Recht bliebe nur in den – praktisch voraussichtlich überschaubaren – Fällen, in denen der Ausgangszustand „besser“ ist als der Zustand, der nach BBodSchG hinnehmbar ist. Freilich ist schon bei Unterschreiten der Prüfwerte nach BBodSchG nicht mehr von Umweltbelastungen auszugehen.

Keine nähere Konkretisierung zum Thema lässt sich im Übrigen der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen“ (ABl. C 136/ 3 v. 06.05.2014) entnehmen.

IV. Die Inhalte der Erlasse / Formulierungsvorschläge

Der Erlass vom 06.09.2013 ist zum Thema relativ allgemein gehalten und lässt keine genauen Rückschlüsse auf die konkreten Anforderungen zu. Der Erlass vom 03.06.2014 befasst sich demgegenüber mit detaillierten

² Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht III, § 16 BImSchG Rn. 86 und 85, Loseblatt: Stand April 2011.

Vorgaben. Der Erlass vom 03.06.2014 enthält auf den S. 1-2 eine Art „Positivkatalog“ mit Fällen, in denen regelmäßig vom Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung ausgegangen werden kann. Auf S. 3 findet sich eine Art „Negativkatalog“ mit Fällen, in denen regelmäßig nicht von einem entsprechenden Ausschluss ausgegangen werden kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der im Folgenden näher behandelte Erlass in zahlreichen Bereichen über die Anforderungen der heutigen VAwS NRW bzw. der zukünftigen AwSV – soweit derzeit absehbar – hinausgeht:

a. Zum „Positivkatalog“ des Erlasses vom 03.06.2014 (S. 1-2)

Der Erlass vom 03.06.2014 geht u.a. in folgenden Fällen von dem Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung aus (Passagen aus dem Erlass sind fett markiert; es folgen – eingerückt – Anmerkung und Formulierungsvorschlag):

a. Rohrleitungen, wenn diese doppelwandig ausgeführt sind.

Anmerkung: Doppelwandige Rohrleitungen werden normalerweise nur bei unterirdischen Anlagen gefordert, ansonsten gelten TRwS-Vorschriften (z.B. WGK 1 ohne besondere Anforderungen; bei WGK 2 und 3 besonders hochwertige Ausführung der Rohrleitung oder dichte Fläche).

Die zukünftige AwSV stellt abschließend Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 2 und 3 (Rückhalteeinrichtungen die dem Volumen evtl. auftretender Leckagen entsprechen oder Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art durch Gefährdungsabschätzung). Für Stoffe der WGK 1 kann ohne eine Gefährdungsabschätzung von Rückhalteeinrichtungen abgesehen werden, wenn die Standorte der Rohrleitungen auf Grund ihrer hydrogeologischen Eigenschaften keines besonderen Schutzes bedürfen.

Eine weitergehende Forderung kann nur abgelehnt werden.

Formulierungsvorschlag :

Rohrleitungen, wenn diese den Anforderungen der zukünftigen AwSV genügen oder ein Nachweis entsprechend der TRwS DWA A780 geführt werden kann.

b. Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden (HBV-Anlagen), für flüssige wassergefährdende Stoffe, soweit diese

oberirdisch sind und über ein doppeltes bautechnisches Barrierensystem verfügen

- als einwandige oberirdische Anlagen über stoffundurchlässiger Fläche und dem nach VAwS geforderten Rückhaltevolumen
- als doppelwandige oberirdische Anlagen mit einem zugelassenen Leckanzeigegerät.

Anmerkung zum Begriff „doppeltes bautechnisches Barrierensystem“:

Der Begriff ist missverständlich und falsch gewählt. Es stellt sich die Frage, warum ein neuer Begriff eingeführt wird, der in der Art nicht in der VAwS NRW / AwSV benutzt wird. Was gemeint ist, steht bei den Spiegelstrichen, so dass der Teilsatz „soweit diese oberirdisch sind und über ein doppeltes... verfügen“ gestrichen werden kann.

Anmerkung zum Ausschluss doppelwandiger unterirdischer Anlagen:

Unterirdische überwachte doppelwandige Anlagen bieten ebenfalls eine hohe Sicherheit und sollten daher nicht ausgenommen werden.

Formulierungsvorschlag (im Hinblick auf die beiden vorstehenden

Anmerkungen): „Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden (HBV-Anlagen), für flüssige wassergefährdende Stoffe, ~~soweit diese oberirdisch sind und über ein doppeltes bautechnisches Barrierensystem verfügen...~~“.

c. Löschwasser

Anmerkung: Es fehlen die Kriterien, nach denen unter geltender Rechtslage sowohl bei LAU- oder HBV-Anlagen keine Löschwasserrückhaltung erforderlich ist (Anlagen mit Stoffen der WGK 3 < 1 t, WGK 2 < 10 t und WGK 1 < 100 t sowie weitere Ausschlusskriterien gem. der LÖRüRL, die derzeit sinngemäß auch für HBV-Anlagen angewendet werden können).

Die betroffenen Anlagen z.B. in der chemischen Industrie sind i.W. nach BImSchG genehmigt. In den Genehmigungsunterlagen sind auch die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung betrachtet (Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV (Teilsicherheitsbericht) brandschutztechnische Stellungnahme bzw. Gutachten). Die Festlegungen zur Löschwasserrückhaltung sind mindestens nach der LÖRüRL getroffen.

Zusätzlich ist die Löschwasserrückhaltung verpflichtender Teil der Anlagendokumentation (§ 3(4) VAwS-NRW bzw. § 43 (1) AwSV) und somit auch Bestandteil der Eignungsfeststellungen /Anzeigen bzw. der Bescheinigungen nach § 7(4) NRW VAwS.

Weitergehende Festlegungen zur Löschwasserrückhaltung können nur abgelehnt werden, da solche Störungen im Rahmen der Gefahrenabwehr behandelt werden. Hierbei erfolgt auch eine Bewertung der Verschmutzungsmöglichkeiten und der Beseitigung der Schäden.

Formulierungsvorschlag: Der Text des Erlasses zur Löschwasserrückhaltung muss um die einschlägigen Ausnahmekriterien der LÖRüRL ergänzt werden (von konkreten Formulierungsvorschlägen wird vorliegend Abstand genommen).

b. Zum „Negativkatalog“ des Erlasses vom 03.06.2014 (S. 3)

Die Möglichkeit einer Verschmutzung nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG kann nach Maßgabe des Erlasses vom 03.06.2014 (S. 3) in der Regel in folgenden Fällen nicht ausgeschlossen werden (Passagen aus dem Erlass sind fett markiert; es folgen – eingerückt – Anmerkung und Formulierungsvorschlag):

d. bei Umschlaganlagen, bei denen anstelle des Besorgnisgrundsatzes lediglich der bestmögliche Schutz vorgeschrieben ist

Anmerkung: Anlagen, die der geltenden Rechtslage entsprechen oder nach Maßgabe der VAwS NRW neu errichtet werden dürfen, dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Formulierungsvorschlag: (Streichung der Passage).

e. für Abfüllplätze, da diese i.d.R. nicht über ein doppeltes bautechnisches Barriersystem verfügen und die Einhaltung der VAwS-Anforderungen über andere technische oder organisatorische Regelungen auch durch den Anlieferer sichergestellt werden muss.

Anmerkung: Die Anmerkungen zu den Abfüllplätzen sind überhaupt nicht nachvollziehbar, da – wie erwähnt – der Begriff des „doppelten Barriersystems“ im derzeit geltenden VAwS-Recht nicht verwendet wird. Abfüllplätze, die über eine dichte Fläche und ein ausreichendes Rückhaltevolumen (z.B. entsprechend der einschlägigen TRwS DWA A785) verfügen, bieten eine ausreichende Sicherheit und dürfen daher nicht ausgenommen werden. In der TRwS ist schon geregelt, dass bei unterschiedlichem Ausführen des Abfüllens z.B. ein größeres Rückhaltevolumen vorzusehen ist.

Formulierungsvorschlag: Streichung der betroffenen Passage und Ergänzung folgender Formulierung in die „Positivliste“: „Abfüllplätze, die über eine dichte Fläche und ein ausreichendes Rückhaltevolumen gemäß der TRwS DWA A785 verfügen.“

f. Einwandige Rohrleitungen:

Anmerkung: Siehe dazu auch die oben stehenden Ausführungen zu doppelwandigen Rohrleitungen („Positivliste“). Die Ausnahme ist nicht akzeptabel. Anlagen, die der TRwS DWA A780 entsprechen, müssen zum Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung führen.

Formulierungsvorschlag: (Streichung der Passage).

g. Unterirdische VAwS-Anlagen

Anmerkung: Doppelwandige Anlagen mit Lecküberwachung sollten akzeptiert werden.

Formulierungsvorschlag: „einwandige unterirdische VAwS-Anlagen.“

h. Transportwege / Verkehrsflächen für die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück

Anmerkung: Transportwege / Verkehrsflächen werden vom geltenden VAwS-Recht nicht erfasst, Be- und Entladeflächen sind in der aktuell diskutierten AwSV-Fassung ausgenommen. Die Ausnahme ist daher nicht akzeptabel. Jedenfalls gilt aber für öffentliche Verkehrsflächen das Gefahrgutrecht. Zumindest der Transport von Stoffen in Gebinden, die dem Gefahrgutrecht entsprechen, muss auch ohne zusätzliche Anforderungen an Transportwege / Verkehrsflächen möglich sein.

Formulierungsvorschlag: Streichung der Passage, zumindest aber Beschränkung auf Transportwege / Verkehrsflächen für die relevanten gefährlichen Stoffe auf dem Anlagengrundstück, soweit die Stoffe in nicht gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden oder Verpackungen transportiert werden.

c. Relativierung der Vorgaben im Positiv- und Negativkatalog durch Formulierung „in der Regel“ nicht ausreichend

Eine Anpassung der Erlasspassagen nach vorstehenden Maßgaben ist nicht deshalb entbehrlich, da die einschlägigen Passagen mit den Zusätzen „in aller Regel“ bzw. „in der Regel“ versehen sind. Soweit durch die Einfügung dieser Zusätze beabsichtigt ist, weite Freiräume bei der behördlichen Beurteilung von besonderen Sachverhalten zu öffnen, so geht diese Einschätzung fehl. Denn die Formulierungen sind im Verhältnis zu den konkreten Aufzählungen im Positiv- und Negativkatalog viel zu unauffällig, um in der behördlichen Praxis einen Effekt zu erzielen. Vielmehr ist zu erwarten, dass die behördliche Praxis den Formulierungen gar keine Bedeutung zumisst.

V. Grundsätzliche Hinweise für den Vollzug der Bundesvorgaben zum AZB in der Praxis:

Um die o. g. Forderungen zu unterstreichen, möchten wir folgende Punkte, die sich vor allem als vollzugsrelevant herausstellen, besonders beleuchten:

- Nur gefährliche Stoffe, die nach CLP-Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 gemeldet sind (§3 BImSchG Abs. 9) **und** in relevanter Menge gehandhabt werden (§3 BImSchG Abs. 10), müssen bei einem AZB betrachtet werden. Eine willkürliche Einstufung in „gefährlich“ durch Behörden ist nicht legitim. Bei den Stoffen geht es ausschließlich um die **relevant gefährlichen Stoffe**, die zum Zeitpunkt der AZB-Erstellung nach **CLP** eingestuft sind und in entsprechenden Mengen in der Anlage verwendet werden und eine Boden- oder Grundwasser-Verschmutzung des Anlagengrundstücks (und nicht der Nachbargrundstücke oder in Entfernung liegender Grundstücke) verursachen könnten. Ein entsprechender Hinweis sollte zudem auch in den einschlägigen Erlassen erfolgen.
- Die Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Stoff-Austritts bezieht sich immer auf den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage, nicht auf Störungen, Ereignisse oder Störfälle. In diesen Fällen tritt automatisch die Schadensabwehr ein, die in einer Anlage entsprechend auch vorgesehen und genehmigt wurde. Hier ist der Betreiber verpflichtet entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden u.a. an Boden und ggf. Grundwasser rückstandslos zu beseitigen (vgl. z.B. NRW-VAwS § 3 Abs. 5)
- Wie schon auf Seite 1 gefordert, muss gewährleistet sein, dass die in allen Bereichen des Umwelt-Rechtes ausgestellten Schutzziele in Deutschland gegenseitige Anerkennung finden. Konkret bedeutet dies, dass durch die VAwS/AwSV vorgegebenen Ziele des Boden- und Grundwasserschutzes ihre Anerkennung in BImSchG-Verfahren finden müssen, nach diesen Vorschriften genehmigten Anlagen also eine Schutzfunktion von darunter liegendem Boden und Grundwasser nicht abgesprochen wird.
- In Deutschland ist das Verschmutzungsrisiko von Boden und Grundwasser nur durch Risiko-Betrachtungen der Anlage an sich zu bewerten. Und damit ausschließlich über die für die Anlage geltenden AwSV/VAwS!
- „organisatorische Maßnahmen“ (NRW-VAwS § 3 Anforderungen, z. B. Leck-Anzeigergeräte, Auffangräume, Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarmpläne) zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser genießen in der künftigen AwSV Bestandsschutz. Es darf deshalb nicht sein, dass die Neubewertung des Verschmutzungsrisikos

dieser Anlagen im AZB (quasi Unzulässigkeit der „organisatorischen Maßnahmen“ an einer Anlage) dazu führt, dass die Anlage frühzeitiger als die Frist des Bestandsschutzes es vorgibt, technisch umgerüstet werden muss - mit den damit verbundenen weiteren Kosten und vor allem zeitlichen Verzögerungen eines komplett anderen Genehmigungsverfahrens.

- Löschwasser-Rückhaltung wird bei VAwS-Anlagen schon bei der Zulassung betrachtet. Diese Ergebnisse müssen auch bei der Bewertung im AZB zugrunde liegen. Die Löschwasser-Rückhalte-RL ist nicht Teil des AZB. Somit ist eine explizite Betrachtung des Löschwasser-Rückhaltes im AZB (im NRW-Erlass ggf. mit SV-Gutachten verpflichtet) unzulässig.
- Es darf keine Vermengung von Altlasten- und BImSchG-Regime geben: auch bei Altstandorten (mit Altlasten) ist der Stoff-Bezug im AZB nur auf die aktuell für das Genehmigungsverfahren in der Anlage verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe zu beschränken. Eine darüber hinaus gehende Anordnung der Erkundung (Altlasten-Sondierung) ist nicht zulässig.
- Kann der Betreiber darüber hinaus nachweisen, dass die jetzt relevanten gefährlichen Stoffe nicht im Boden vorhanden sein können (Vornutzungs-Recherche, historische Recherche, andere Daten, die dem Betreiber zur Verfügung stehen), muss auf großflächige, aufwendige Bodenuntersuchungen verzichtet werden können. Diese geben keinen Zusatz-Erkenntnis-Gewinn, verteuern und vor allem verzögern das eigentliche Genehmigungsverfahren unnötig.
- Betreiber-Vorschläge zur Analytik der relevanten Stoffe sollten anerkannt werden. Die Definition von Leit- oder auch Summen-Parametern sollte ein gangbares Mittel sein, um die Beweissicherungskonzentration des betrachteten Anlagengrundstücks festzustellen, wenn die eingesetzten Stoffe noch keiner Analytik in Boden und Grundwasser zugänglich sind. Die Prüfung dieser Vorschläge durch die zuständige Behörde darf nicht zu weiterer Verzögerung der Entscheidung führen.
- Die zusätzlichen Daten, die zur vollständigen Erstellung des AZB notwendig sind, sind auf ein Minimum zu beschränken: Historische Nutzung, bestehende Boden- und GW-Monitoring-Systeme und andere schon vorhandene Verfahren am Anlagengrundstück (oder zumindest Standort) sollten auch für den AZB herangezogen werden und ausreichend den Ausgangszustand beschreiben dürfen. Weitere Bohrungen (Ersatzprobenahmestellen) oder Neu-Errichtung von GW-Messstellen sollten die Ausnahme bleiben.
- Sollte ein Betreiber die Belastung eines betrachteten Anlagengrundstücks mit einem oder mehreren relevant gefährlichen Stoffen ohne Bodenprobenahme mit „Null“ angeben wollen, sollte dies möglich sein:

Da der AZB und die darin zugrunde gelegte Beweissicherungskonzentration einmal festgeschrieben wird, um in der Zukunft beim Rückbau der Anlage den Boden unbelastet zurückzulassen, trägt ausschließlich der Betreiber die Verantwortung, diese Null-Belastung wieder herzustellen. Bei Alt-Standorten wird ein Rückbau einer Anlage aus Sanierungsgründen den kompletten Austausch des Boden nach sich ziehen oder eine umfangreiche Sanierung notwendig machen, unabhängig von Einzel-Stoff-Konzentrationen, die bezüglich der dann verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe ab 2014 definiert wurden. Sollte es sich nicht um Alt-Standorte handeln, also keine grundsätzliche Sanierung notwendig sein, kann einfach die jetzt festgesetzte „Null-Belastung“ herangezogen und mit dann aktuellen Bodenproben abgeglichen werden. Ggf. müssen dann Maßnahmen ergriffen werden, aber der Zeit- und Kostenaufwand von Bodenprobenahme und Analytik im laufenden anstehenden Genehmigungsverfahren kann eingespart werden. Hier als genehmigende Behörde nicht auf Probenahmen verzichten zu wollen, um eine definierten Stoff-Konzentration festzuschreiben, verzögert und verteuert das komplette Genehmigungsverfahren.